

An den
Thüringer Landtag
- Innen- und Kommunalausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Anhörung

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
DS 6/1840

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages hat Mehr Demokratie e.V. zur mündlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gern nach.

Mehr Demokratie e.V. begrüßt die hier zur Diskussion stehende Gesetzesinitiative der regierungstragenden Fraktionen ausdrücklich.

Das Verfahren für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem eigenen Gesetz zu regeln, erscheint sinnvoll. Nur so ist es möglich, ein Regelwerk zu beschließen, welches das gesamte Verfahren umfasst. Dies wäre in der Kommunalordnung kaum möglich bzw. nicht angemessen.

1. Das Anliegen

Mit dem Gesetz erledigt der Landtag, was seit dem Beschluss über den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ im Jahr 2009 aussteht, nämlich nach der Absenkung der Quoren die Verfahrensregeln im Detail zu überarbeiten. Das Anliegen dürfte auch für die CDU-Fraktion kaum strittig sein, da es bereits im Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung verankert war.

2. Das ThürBVVG als Vorbild

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an dem Regelwerk für Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene (ThürBVVG), das im November 2003 einstimmig vom Landtag beschlossen wurde. Die hier definierten Regeln haben sich bewährt und sollen nun für die kommunale Ebene übernommen werden; die neun Punkte sind im Vorblatt unter B. aufgelistet.

Insbesondere indem ein Recht auf Beratung in formalen Fragen (§ 4), die Pflicht, vor einem Bürgerentscheid eine Information an alle Stimmberechtigten zu geben (§ 19 Abs. 4), und die Kostenerstattung für Initiativen (§ 27 Abs. 2) nun auch für die kommunale Ebene eingeführt werden, werden diese zu Standards für die direkte Demokratie in Thüringen überhaupt. Damit wird Thüringen wie seinerzeit mit dem ThürBVVG maßgebend für die Entwicklung in anderen Ländern.

Dass die Ausgestaltung dieser Standards sich an die besonderen kommunalen Bedingungen anpasst, ist schlüssig. So gibt es beispielsweise für die Information vor einem Bürgerentscheid lediglich die Vorgabe, den Bürgern „Informationsmaterial“ zukommen zu lassen, nicht aber zwingend, wie auf Landesebene, eine Broschüre aufzulegen. Gegebenenfalls genügt hier eben auch – je nachdem, was für eine Sache zur Abstimmung steht – ein einzelnes Blatt. Auch die Kostenerstattung hat in kleineren Gemeinden eher symbolischen Charakter, bedeutet aber dennoch eine Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit.

3. Die Weiterentwicklung der direkten Demokratie

Mit dem Gesetzentwurf werden nicht nur Lücken im Regelwerk geschlossen und missverständliche Regelungen geheilt, sondern die direkte Demokratie wird zugleich weiter entwickelt. Die einzelnen Punkte finden sich im Vorblatt unter B. in der zweiten Auflistung. Diese Punkte gehen auf die nunmehr siebenjährige Praxis der 2009 eingeführten Regeln und die Erfahrungen von Initiativen zurück.

Wir gehen hier lediglich auf einige Punkte ein:

3.1. Alternativvorlage

Um den Dialog zwischen Initiativen und Gemeinderäten zu befördern und zu motivieren, gemeinsam um die beste Lösung zu ringen, wird die Alternativvorlage eingeführt (§ 18 Abs. 3). Mit der Alternativvorlage kann der Gemeinderat seine Position oder auch eine mit der Initiative ausgehandelte Lösung mit zur Abstimmung stellen. Dies kann eine Frontenbildung zwischen Initiative und Gemeinderat vermeiden helfen und lädt zum Dialog ein.

3.2. Zulassung von Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen

Dass nunmehr auch die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen für Bürgerbegehren zugänglich sein soll, ist zeitgemäß. Gerade wenn es um Daseinsvorsorge, um Privatisierungen oder auch Rekommunalisierungen geht, gibt es den Bedarf von Seiten der Bürgerschaft, mitreden und mitentscheiden zu wollen.

3.3. Antrag auf Abwahl eines Bürgermeisters

Mit der Möglichkeit, über ein Bürgerbegehren die auch jetzt schon mögliche Abwahl eines Bürgermeisters oder Landrates von Bürgerseite aus zu beantragen (§ 14 Abs. 3), wird auch denen dieses Recht zugestanden, die ihren Bürgermeister und Landrat direkt gewählt haben, den Bürgerinnen und Bürgern. Dies gebietet das Demokratieprinzip und ist schlüssig. Die vorgesehene Hürde von 21 % macht gerade als verdreifachtes Quorum die besonderen Anforderungen deutlich und ist ein ausreichender Schutz für betroffene Persönlichkeiten.

3.4. Ratsbegehren

Das Ratsbegehren, das mit dem Gesetzentwurf auch in Thüringen eingeführt werden soll, ist für die kommunale Ebene nahezu selbstverständlich. In drei Viertel der Länder kann der Gemeinderat – zumeist per qualifizierter Mehrheit – einen Bürgerentscheid ansetzen. Bundesweit gehen ein Viertel der Bürgerentscheide in den Kommunen auf Ratsbegehren zurück, im Osten sogar die Hälfte: In Sachsen-Anhalt sind es gut 50 %, in Sachsen knapp 40 %, in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern rund 65 %. Das Land mit der lebendigsten Praxis der direkten Demokratie, Bayern, verzeichnet 25 % Ratsbegehren.

Das Argument, das zumeist von der CDU-Fraktion gegen Ratsbegehren vorgebracht wird, die Gemeinderäte könnten sich aus der Verantwortung stehlen, kann mit einem Statement von Günther Beckstein entkräftet werden; als Bayerischer Staatsminister des Innern ist er in einer Rede am 5.10.2005 darauf eingegangen:

„Selbst wenn ein Ratsbegehren erfolgt, sehe ich das nicht als Flucht aus der Verantwortung an. Das hängt vielleicht damit zusammen, dass man im Stadtrat ähnlich große Lager sieht oder dass sich der Stadtrat nicht zu einer eindeutigen Haltung durchringen kann und schlichtweg fragt ‚Was ist denn der Wille der Bürger?‘ Also, ich sehe das als durchwegs positive Möglichkeit an. In den Fällen, wo ich gefragt wurde, habe ich jeweils geraten, das zu machen - und zwar nicht aus Angst oder als Flucht vor der Verantwortung. Gerade wenn man sagt, wir wollen die repräsentative Demokratie, dann schließt das eben nicht aus, dass man in einer einzelnen Frage, die große Bedeutung hat, die Bürger unmittelbar zu Rate zieht. Und deshalb stehe ich auch der Institution des Ratsbegehrens positiv gegenüber.“

In Thüringen haben sich bereits 2013 mehr als 100 Gemeinde- und Stadträte sowie Mitglieder von Kreistagen für die Einführung von Ratsbegehren ausgesprochen. Da es die Möglichkeit bisher nicht gab, haben Stadträte ersatzweise Befragungen angesetzt, um den Bürgerwillen zu ergründen. Nur sind Befragungen eben nicht verbindlich und nicht verlässlich; mancherorts hat das zu einem Vertrauensverlust gegenüber den Gemeinderäten geführt. Mit dem Ratsbegehren, das auf eine verbindliche Entscheidung setzt, kann dagegen Vertrauen wachsen.

Ralf-Uwe Beck

Ralf-Uwe Beck
Sprecher Mehr Demokratie in Thüringen